



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Fahrzeugförderung für On-Demand-Verkehre

Ministerium für Verkehr

Detlev Conrad, stv. Leiter Referat 32

Stuttgart, 19. April 2023



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Rechtsgrundlagen

- § 2 Ziff. 11 Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)
„Beschaffung von Kraftomnibussen und Personenkraftwagen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung oder zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach § 42, § 43 Satz 1 Nr. 2 oder § 44 des PBefG erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre innerhalb Baden-Württembergs eingesetzt werden.“
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie VV dazu
- §§ 43, 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
- Verordnungen EU (AGVO, VO (EG) Nr. 1370/2007, De-minimis-VO, DAWI-de-minimis-VO)
- **Richtlinie Busförderung mit Technischer Richtlinie**

Wer wird gefördert? - Zuwendungsempfänger -

➤ **Nahverkehrsunternehmen oder Auftragsunternehmer**

- ✓ Linienverkehre nach § 42, § 43 Satz 1 Nr. 2 oder § 44 PBefG in BW selbst betreiben,
- ✓ oder im Besitz einer entsprechenden Liniengenehmigung,
- ✓ oder Auftragsunternehmer solcher Unternehmen.

Was wird gefördert? - Förderfähige Fahrzeuge -

- Fahrzeuge der **Klasse M1** nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2018/8582, wenn diese mindestens sechs und höchstens acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz (ohne Stehplätze) haben.
- Linienbusse der **Klassen M2 oder M3** nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2018/8582, **sowie Anhänger** gemäß § 4 Abs. 5 PBefG.
- **Technische RL beachten!**

Wie wird gefördert?

- Förderkategorien -

Kategorie 1	Lokal emissionsfreie Fahrzeuge: batterieelektrischer Antrieb, Brennstoffzellenantrieb oder Oberleitungsbusse
Kategorie 2	Saubere Fahrzeuge: Hybridfahrzeuge, Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge, Biomethan-Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit anderen klimaneutralen Kraftstoffen
Kategorie 3	Verkehrliche Mehrleistung: fahrplanbedingte Leistungsmehrungen, insbesondere bei Einrichtung neuer Linien sowie nachgewiesenem Fahrzeugmehrbedarf durch Taktverdichtung auf bestehenden Linien; Vergrößerung von Transportkapazitäten auf bestehenden Linien
Kategorie 4	Fahrzeuersatzbeschaffungen: nur bei gleichzeitiger Verbesserung der Abgasnorm; darüber hinaus auch Zusatz- und Sonderausstattungen ohne gefördertes Fahrzeug

Wie wird gefördert? - Kaskadensystem -

➤ **Kaskadensystem mit „Verteilrunden“**

- ✓ Zuerst alle Anträge nach Kat. 1 und Kat. 2; danach folgen die Anträge der Kat. 3 und 4 soweit das Förderbudget reicht
- ✓ Geht das Geld innerhalb einer Kategorie aus, erfolgt eine (ggf. mehrere) Verteilrunde(n); dazu werden alle Anträge dieser Kategorie „gereiht“
- ✓ In Kat. 1 und 2: Reihung nach eindeutigen, transparenten und diskriminierungsfreien Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien (75 % Clearingpreis, 25 % Einsatzort des Fahrzeugs „Ländl. Raum“)
- ✓ In Kat. 3 und 4: Reihung nach Fahrzeugbestand zum 30.6. des Vorjahres

Was sagt das EU-Beihilferecht? - Beihilferechtliche Grundlagen -

- Landesbusförderung ist grundsätzlich als **Beihilfe** anzusehen
- Beihilfen dürfen nur unter bestimmten **Voraussetzungen** gewährt werden, um den Wettbewerb nicht zu beeinträchtigen
- Bestimmte **Gruppen** von Beihilfen sind nach der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO 651/2014 i. d. F. der VO 2021/1237 (AGVO)“ von der Anmeldung bei der Kommission freigestellt.
- Maßgeblich für die Busförderung ist die Regelung in Art. 36 AGVO:
„Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, **über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen** [...] sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt [...].“



Was sagt die aktuell gültige AGVO? - Eckpunkte der Umweltbeihilfe -

- Gefördert werden können Fahrzeuge mit erheblichem Mehrwert für den Umweltschutz.
- Als förderfähige Kosten gelten die zusätzlichen Investitionskosten im Vergleich zu den Kosten eines vergleichbaren, weniger umweltfreundlichen (d.h. konventionellen Diesel-) Busses.
- Zusatz- und Sonderausstattungen sind deshalb nicht über AGVO förderfähig.
- Die AGVO erlaubt Investitionsbeihilfen bis zu 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt.
- gegenwärtig: Prüfung der kürzlich bekanntgegebenen Neufassung der AGVO



Was geht noch? - Alternativen -

- Förderung auch möglich, wenn das Unternehmen belegt, dass **keine unzulässige Beihilfe** vorliegt, z.B. weil ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) die Förderung erfasst, (**Achtung: Überkompensationsverbot!**)
- oder **tatbestandlich keine Beihilfe** vorliegt (z.B. wegen reiner Lokalwirkung).
- Für Unternehmen, die einen solchen Nachweis nicht führen (können): Förderung über die **(DAWI-) De-Minimis-VO** oder über genehmigte Bundesprogramme (z.B. BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022).

Beihilferechtlich mögliche Zuwendungen - Zusammenfassung -

Fördergegenstand	Rechtfertigung
<p>Fahrzeuge über Unionsstandard („saubere“ bzw. „emissionsfreie“ Fahrzeuge)</p> <p>➤ Kat. 1 und 2</p>	<p>Art. 36 AGVO (bzw. Art. 36b AGVO-Entwurf)</p>
<p>Andere Fahrzeuge sowie Zusatz- und Sonderausstattungen</p> <p>➤ Kat. 3 und 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass es sich nicht um eine unzulässige Beihilfe handelt (z.B. ÖDA) • (DAWI-) De-Minimis-VO • Genehmigte Bundesprogramme (z.B. BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022)



Wie hoch ist die Förderung? - Kategorien 1 und 2 -

EG-Fahrzeugklasse	Referenzwert Verbrenner- fahrzeug	Preisobergrenzen			
		Batterie	Brennstoffzelle	Oberleitung	Gas
Klein (M1) niederflurig	50.000 EUR	180.000 EUR	--	--	--
Klein (M1) Sonst. barrierefrei	40.000 EUR	80.000 EUR			
Klein (M2)	120.000 EUR	270.000 EUR	340.000 EUR	--	160.000 EUR

- **Differenzkostenförderung** zw. konkretem Angebot (max. Preisobergrenze) und Referenzpreis
- **KMU-Ansatz:** Förderintensität nach Größe des Unternehmens zwischen 40 und 60 Prozent

Wie hoch ist die Förderung? - Kategorien 3 und 4 -

Fahrzeugart	Fahrzeugeinheit
Fahrzeug Klasse M1 mit 6-8 Sitzplätzen zzgl. Fahrersitz	0,2
Kleinbus Klasse M2 (bis 8 m Länge)	0,5
Midibus (über 8 bis 10 m Länge) oder Busanhänger zur Personenbeförderung (incl. Umrüstung des Zugfahrzeugs)	0,75
Solobus (über 10 bis 12 m Länge)	1,0
Solobus (über 12 bis 15 m Länge, dreiachsig)	1,25
Gelenkbus (bis 18 m Länge) oder Doppelstockbus (bis 12 m Länge)	1,5
Gelenkbus (über 18 m Länge) oder Doppelstockbus (über 12 m Länge) oder O-Bus oder Buszug (Gespann aus Solobus und Personenanhänger)	1,75

- **Festbetragsförderung: 40.000 Euro je Fahrzeugeinheit**

Wie hoch ist die Förderung?

- Beispiele -

- Beispiel 1: BEV-Kleinbus (M1), niederflurig, mittleres Unternehmen → Kat. 1
 - Kosten Dieselreferenzfahrzeug: 50.000 EUR; max. Kosten BEV-Kleinbus (M1): 180.000 EUR
 - $((180.000 - 50.000) \times 0,5) = \mathbf{65.000 \text{ EUR Förderung}}$
- Beispiel 2: BEV-Kleinbus (M1), sonst. barrierefrei, kleines Unternehmen → Kat. 1
 - Kosten Dieselreferenzfahrzeug: 40.000 EUR; max. Kosten BEV-Kleinbus (M1): 80.000 EUR
 - $((80.000 - 40.000) \times 0,6) = \mathbf{24.000 \text{ EUR Förderung}}$
- Beispiel 3: Diesel-Kleinbus bis 8m (M2), neue Linie → Kat. 3
 - Fester Fördersatz Dieselbus: 40.000 EUR je FE; Kleinbus (M2) bis 8m Länge = 0,5 FE
 - $40.000 \times 0,5 = \mathbf{20.000 \text{ EUR Förderung}}$

Wie geht das jetzt? - Verfahren -

- Antragstellung grundsätzlich innerhalb des Antragszeitraums (→ bis 31.10. für das Programm des Folgejahrs); Einreichung mit vollständigen Unterlagen bei der Landeskreditbank (L-Bank)
- Programmfeststellung durch das Verkehrsministerium bis zum 1.3. des Folgejahrs (= Aufnahme der zuwendungsfähigen Anträge in das Programm)
- Erstellung der Zuwendungsbescheide durch die L-Bank
- Nach Eingang ZWB: Bestellung des Fahrzeugs durch den Zuwendungsempfänger
- Nach Fahrzeugauslieferung: Anforderung der Zuschussmittel bei der L-Bank
- Zweckbindung: 6 Jahre oder 300.000 km überwiegend im Linienverkehr

Wie geht das jetzt? - Antragstellung -

- Antragsformular für das entsprechende Förderjahr herunterladen und mit vollständigen Unterlagen fristgerecht bei der L-Bank einreichen
 - ✓ Kopie der Liniengenehmigung oder des Vertrags mit Auftraggeber
 - ✓ Beihilfeerklärung
 - ✓ Ausführungsbeschreibung des Fahrzeugs
 - ✓ ggf. weitere Nachweise gem. RL Busförderung bzw. Antragsformular

Wen kann ich fragen? - Hilfestellung -

- Förderrichtlinie, Antragsformulare, sonstige erforderliche Vordrucke können über die **Website der L-Bank** eingesehen und heruntergeladen werden
- **FAQ-Liste** gibt Auskunft zu allgemeinen Fragen
- **L-Bank bietet telefonische Beratung** bei Fragen zu Inhalt, Verfahren und erforderlichen Nachweisen
- www.l-bank.de/produkte/wirtschaftsfoerderung/nahverkehrsfinanzierung.html

Vielen Dank

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 89686-0

poststelle@vm.bwl.de

www.vm.baden-wuerttemberg.de

